

## ▶ **Aktive beA-Nutzungspflicht:** **So vermeiden Sie Haftungsfallen** — *Dr. Henning Müller*

▶ *Seit 1.12. in Kraft:* Auswirkungen des Telekommunikation-  
Telemedien-Datenschutz-Gesetzes — *Martin Erlewein*

▶ Schuldrechtsreform 2022 – die wichtigsten  
Änderungsvorhaben im Überblick — *Prof. Dr. Gerhard Ring*

▶ Schluss mit oberflächlichen Anspruchsschreiben – ein Muster — *Hülya Dalkılıç*

... und weitere Beiträge



### Partnerunternehmen


Im MkG-Magazin bekommen frischgebackene Anwältinnen und Anwälte Antworten auf wichtige Fragen:

- ☞ Wie rechne ich richtig ab?
- ☞ Welche Urteile muss ich kennen?
- ☞ Wie gelingt der Karrierestart?



**JETZT  
ABONNIEREN**



Dr. Henning Müller

▶ **beA**

Aktive beA-Nutzungspflicht: So vermeiden Sie Haftungsfallen

Von Dr. Henning Müller ..... 4



Martin Erlewein

▶ **DATENSCHUTZ**

Die nächste Stufe des Cookie-Wahnsinns:

Die Auswirkungen des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG)

Von Martin Erlewein ..... 8



Prof. Dr. Gerhard Ring

▶ **AKTUELLE RECHTSPRECHUNG**

Schuldrechtsreform 2022 – die wichtigsten Änderungsvorhaben im Überblick

Von Prof. Dr. Gerhard Ring ..... 11



Hülya Dalkilic

▶ **KANZLEIPRAXIS**

Schluss mit oberflächlichen Anspruchsschreiben und Schriftsätzen: Vorteile und Muster eines Anspruchsschreibens mit Anspruch

Von Hülya Dalkilic ..... 14



Benjamin Schauß

▶ **KANZLEIPRAXIS**

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Von Benjamin Schauß ..... 18

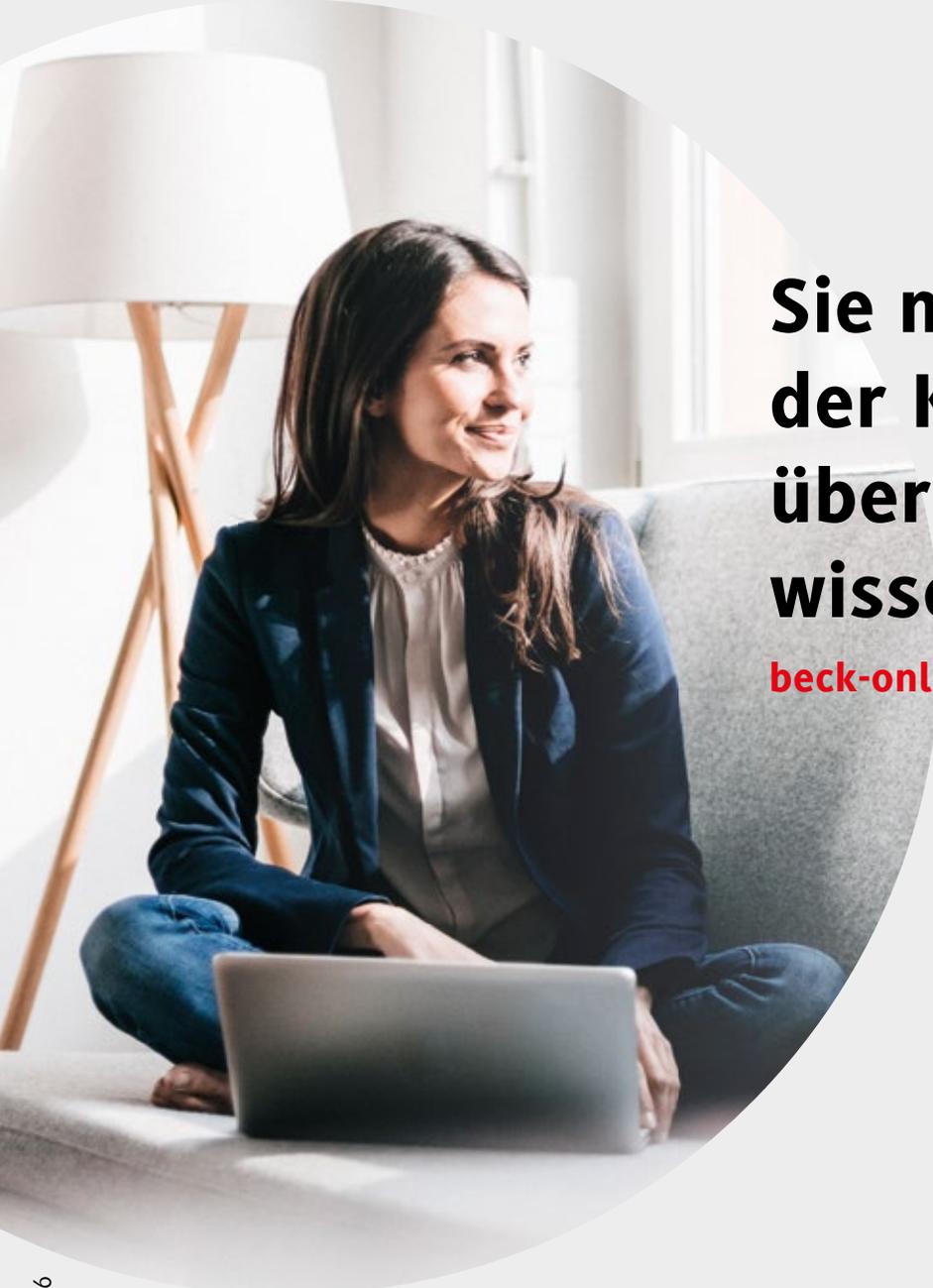


Dr. Anja Schäfer

▶ **KARRIERE**

(Business-)Smalltalk für Anwältinnen und Anwälte – mühelos und erfolgreich kommunizieren

Von Dr. Anja Schäfer ..... 20



**Sie müssen nicht in  
der Kanzlei sein, um  
über bestes Rechts-  
wissen zu verfügen.**

**beck-online.DIE DATENBANK genügt.**

**40 Millionen Dokumente geballtes Rechts-  
wissen online.** Vertrauen Sie bei Ihrer Online-  
Recherche auf Deutschlands führende  
juristische Datenbank.

**Umfassendes Rechtswissen und  
qualitativ hochwertige Inhalte zu allen  
relevanten Fragen im Bereich Recht,  
Wirtschaft und Steuer.**

**Praxisgerecht in über 300 Online-  
Modulen aufbereitet und im  
passgenauen Zuschnitt buchbar.**

**Schnell, zuverlässig, aktuell und überall  
verfügbar – und das seit 20 Jahren.  
Feiern Sie mit uns unter:  
[beck-shop.de/20-jahre-beck-online](http://beck-shop.de/20-jahre-beck-online)**

---

JETZT 4 WOCHEN KOSTENLOS TESTEN!

---

**[testen.beck-online.de](http://testen.beck-online.de)**



## DR. HENNING MÜLLER

Dr. Henning Müller ist Direktor des Sozialgerichts Darmstadt, Lehrbeauftragter der Philipps-Universität Marburg und der Hochschule Ludwigshafen. Zudem ist er Mitherausgeber des „jurisPK-ERV“, des „beckOKG-SGG“ und der Zeitschrift „Recht Digital“ (RD), sowie Herausgeber des Blogs [ervjustiz.de](http://ervjustiz.de) zum elektronischen Rechtsverkehr und Autor des Fachbuchs „e-Justice-Praxishandbuch“.

 [ervjustiz.de](http://ervjustiz.de)

**Die Fachinfo-Broschüre „beA leicht gemacht“** von beA-Expertin Ilona Cosack erleichtert mit zahlreichen Anleitungen und Screenshots die Vorbereitung auf die aktive Nutzungspflicht.



**GRATIS DOWNLOAD**

## AKTIVE beA-NUTZUNGSPFLICHT: SO VERMEIDEN SIE HAFTUNGSFALLEN

**Am 1. Januar 2022 wird der elektronische Rechtsverkehr zur Pflicht. Wer bisher den Kopf in den Sand gesteckt hatte, muss sich nun schnellstmöglich orientieren, denn bei Fehlern droht die Haftung. Panik ist indes auch nicht angezeigt, denn der Gesetzgeber hat für den Übergang in das digitale Zeitalter gleich an mehreren Stellen Sicherheitsnetze aufgespannt. Kennen sollte diese aber jeder Einreicher/jede Einreicherin. Zudem sollte hieran auch die Kanzleiorganisation angepasst werden. Hierbei hilft der folgende Beitrag.**

### ERSATZEINREICHUNG BEI STÖRUNGEN

Kommt es zu Störungen des elektronischen Rechtsverkehrs, sieht das Gesetz eine Ersatzeinreichung vor, § 130d S. 2-3 ZPO. Die Einreichung kann also auf einem beliebigen anderen prozessrechtlich vorgesehenen Wege erfolgen – per Post, Fax oder Bote. Die Störung darf nach dem Wortlaut der Norm und ihrem Sinn und Zweck bloß vorübergehend sein. Professionelle Einreicher:innen können sich daher nicht auf § 130d ZPO berufen, wenn ein zugelassener Übermittlungsweg noch gar nicht in Betrieb genommen oder eingerichtet worden ist, selbst wenn dies kurz vor Eintritt der aktiven Nutzungspflicht noch in Angriff genommen wurde, aber nicht abgeschlossen ist. Hierzu zählt bspw. auch die

Erstregistrierung des beA, die Beantragung der entsprechenden beA-Karten oder die Beschaffung der notwendigen Hard- und Software.

Die Ursache der Störung muss technischer Natur sein. Nicht zwingend ist dagegen, dass sie nicht aus der Sphäre des Einreichers/der Einreicherin stammt. Grundsätzlich soll gelten, dass jede Form eines technischen Ausfalls nicht zum Nachteil des Einreichers/der Einreicherin gereicht. So können etwa auch Fehlbedienungen und vergessene Passwörter das Merkmal der technischen Störung erfüllen. Fehlendes Verschulden des Einreichers/der Einreicherin ist ebenfalls keine Voraussetzung.

Allerdings ist die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Das ArbG Lübeck (ArbG Lübeck, Urteil v. 1.10.2020 – 1 Ca 572/20) hat hierzu in einer vielbeachteten Entscheidung gefordert, dass die Glaubhaftmachung der Störung stets erforderlich sei, selbst, wenn das Gericht Kenntnis von der Störung habe. Zur Feststellung von Störungen empfiehlt es sich, den [EGVP-Newsletter](#) zu abonnieren, um per E-Mail über Störungen informiert zu werden. Auch ein Screenshot oder Log-Dateien der eingesetzten Anwaltssoftware kommen zur Glaubhaftmachung in Betracht (LAG Schleswig-Holstein, Urteil v. 8.4.2021 – 1 Sa 358/20). Auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

## ANPASSUNG DER KANZLEI-ORGANISATION

Mit der Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs an sich sind keine besonderen Haftungsrisiken verbunden. Haftungsrisiken ergeben sich daher zunächst nicht aus dem System selbst, wohl aber durch den oder die Anwender/in:

## 1. beA UND DIE QUALIFIZIERTE ELEKTRONISCHE SIGNATUR

Das beA wurde unter der These erdacht, dass dem elektronischen Rechtsverkehr bislang unter anderem der Durchbruch verwehrt geblieben ist, weil dessen Bedienung zu schwierig gewesen sei. Als Hürde wurde insoweit vor allem die qeS ausgemacht. Ein Vorteil des beA ist deshalb, dass für Dokumente, die hierüber übermittelt werden, auf die Anbringung der qualifizierten elektronischen Signatur verzichtet werden kann (nicht muss). Die Schriftform wird bereits gewahrt, wenn der Schriftsatz eine einfache Signatur (d. h. die – auch maschinenschriftliche – Wiedergabe des Namens) trägt und er über das beA übertragen wird. Ob ein Rechtsanwalt aber gut beraten ist, nur wegen dieser wenigen Sekunden Zeitvorteil auf die qeS zu verzichten, muss er selbst entscheiden, denn gleichzeitig verschenkt er die weiteren Vorteile der Signatur: die eindeutige Identifikation und den Manipulationsschutz.

Im Übrigen ist diese Schriftformerleichterung auch in der Kanzleiorganisation ab-

zubilden. Sie gilt nämlich nur dann, wenn die verantwortliche Person – der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin – selbst, d. h. höchstpersönlich, den Versendeprozess vornimmt. Er/Sie darf ihn nicht dem Sekretariat überlassen – andernfalls ist auch weiterhin die qualifizierte elektronische Signatur erforderlich.

Die bisherige Unterschriftenkontrolle, d. h. die durch das Sekretariat vorgenommene Kontrolle, ob der Schriftsatz unterzeichnet ist, wandelt sich damit in eine Signaturkontrolle. Diese kann auch weiterhin zuverlässigen Bürokräften überlassen werden (BGH, Beschluss vom 23.11.1988 - VIII ZB 31/88; Brosch/Sandkühler, NJW-Beilage 2016, 94). Im Wiedereinsatzfall wird nun aber nicht nur nachzuweisen sein, dass der konkrete Mitarbeiter zuverlässig war, sondern auch, dass er hinreichend in Kenntnis gesetzt war, wie das Vorliegen der ja nicht ohne Weiteres sichtbaren Signatur zu überprüfen war, und dass er/sie die hierfür notwendige Software zu bedienen in der Lage war. Die Prüfung erfolgt anhand der automatisierten Eingangsbestätigung (siehe sogleich unter 3.).

## 2. VERSAND UNZULÄSSIGER DATEIFORMATE / EINGANGSFIKTION GEM. § 130A ABS. 6 ZPO

Gem. § 2 Abs. 1 ERVV („Muss-Vorschrift“) und § 2 Abs. 2 ERVV („Soll-Vorschrift“) in Verbindung mit der gem. § 5 ERVV erlassenen ERVB (siehe [justiz.de](http://justiz.de)) müssen bzw. sollen im elektronischen Rechtsverkehr be-

**Gewinnen Sie jetzt... ...1 von 10**

**kostenlosen**

**Online-Seminaren!**

**So können Sie gewinnen: Sie nehmen an unserer Kundenbefragung teil und beantworten 18 kurze Fragen. Anschließend senden Sie eine Nachricht an die am Ende der Umfrage angegebene E-Mail-Adresse und landen so im „Lostopf“. Die Gewinnerinnen/ Gewinner benachrichtigen wir am 20.12.21 per E-Mail.**

**Hier geht's zur Umfrage: [www.surveymonkey.de/r/daa2021\\_6](http://www.surveymonkey.de/r/daa2021_6)**



stimmte Dateiformate eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere die Verwendung von PDF als Dateiformat. Hinsichtlich der Details hat der Gesetzgeber bereits vorab eine wesentliche Hilfestellung geboten, in dem pünktlich zum 1.1.2021 die Dateiformatvorgaben durch eine Neufassung des § 2 ERVV deutlich entschärft worden sind. **Viele Problemfälle in der jüngsten Rechtsprechung („Durchsuchbarkeit“, eingebettete Schriftarten) sind ab dem Jahreswechsel nur noch „Soll-Vorgaben“ und damit nicht mehr zwingend.**

Fehler können dennoch schlimmstenfalls die Unzulässigkeit des Rechtsbehelfs nach sich ziehen. Es gilt sie daher selbstredend zu vermeiden. Viele Probleme lassen sich bereits dadurch mühelos umschiffen, dass stets PDF/A (ein Unterformat von PDF, das aus dem Archivwesen stammt) als Format verwendet wird. Dies lässt sich als Speicheroption in allen gängigen Textverarbeitungsprogrammen einstellen.

Wesentlich bleibt aber: Gem. § 130a Abs. 2 ZPO muss das elektronische Dokument für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Diese Voraussetzung ist bei PDF-Dateien grundsätzlich gegeben. Jedoch könnte die so übersandte Datei aus anderen Gründen (Virenbefall, Kennwortschutz ohne bekanntgegebenes Kennwort, technische Defekte etc.) nicht zu öffnen sein.

Selbst für diesen Fall trifft aber § 130a Abs. 6 ZPO eine Regelung, die großzügig – nämlich insbesondere verschuldensunabhängig – den allgemeinen Vorschriften über die

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorgeht; die sog. Eingangsfiktion:

Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

Aus der Vorschrift folgt, dass die unverzügliche Möglichkeit der nochmaligen Einreichung regelmäßig erst dann erforderlich ist, wenn das Gericht einen Hinweis gegeben hat, dass das Dokument nicht zur Bearbeitung geeignet ist. Im Zweifel kann daher zugewartet werden: Zunächst ist ein Tätigwerden des Gerichts gefragt.

### 3. NACHWEIS DER ERFOLGREICHEN VERSENDUNG

Zentral zur Vermeidung anwaltlicher Haftung ist die Dokumentation des rechtzeitigen Versands eines elektronischen Dokuments.

Für die elektronische Postausgangskontrolle zeichnet sich ab, dass die Rechtsprechung vor allem verlangt, dass der Erhalt der Eingangsbestätigung gem. § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO kontrolliert wird (bspw. LAG Schles-

wig-Holstein v. 19.9.2019 - 5 Ta 94/19 mit zust. Anm. Müller, NZA-RR 2019, 659 f.). Die über das beA versandte Nachricht lässt sich – einzeln – aus dem beA-Webclient exportieren. Die dadurch erzeugte .zip-Datei dient dem Nachweis des erfolgreichen Versands, einschließlich Nachweisen über den versandten Inhalt (die übersandte Datei ist enthalten) und den Versandzeitpunkt (die Eingangsbestätigung des Gerichts befindet sich in der Datei „x\_export.html“).

Die Kontrolle und Aufbewahrung dieser automatisierten Eingangsbestätigung ist nach der Rechtsprechung des BGH (BGH v. 11.5.2021 – VIII ZB 9/20; BGH v. 14.5.2020 – X ZR 119/18) Teil der anwaltlichen Sorgfaltspflicht beim elektronischen Nachrichtenversand und entsprechend in der Kanzleiorganisation zu berücksichtigen (siehe weiterführend: [ervjustiz.de](http://ervjustiz.de): [BGH zur Sorgfaltspflicht bei der Postausgangskontrolle](#)). Die Eingangsbestätigung soll dem Absender unmittelbar und ohne weiteres Eingreifen eines Justizbediensteten Gewissheit darüber verschaffen, ob die Übermittlung an das Gericht erfolgreich war oder ob weitere Bemühungen zur erfolgreichen Übermittlung des elektronischen Dokuments erforderlich sind. Hat der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin eine Eingangsbestätigung nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO erhalten, besteht Sicherheit darüber, dass der Sendevorgang erfolgreich war. Bleibt sie dagegen aus, muss dies den Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin zur Überprüfung und gegebenenfalls erneuten Übermittlung veranlassen.

Zur Kanzleiorganisation macht der BGH folgende Vorgaben: Ein Rechtsanwalt müsse, wenn er fristwahrende Schriftsätze über das beA an das Gericht versendet, in seiner Kanzlei das zuständige Personal dahingehend anweisen, dass stets der Erhalt der automatisierten Eingangsbestätigung nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO zu kontrollieren sei. Er habe zudem diesbezüglich zumindest stichprobenweise Überprüfungen durchzuführen.

§ 130a Abs. 5 Satz 1 ZPO bestimmt zur Feststellung der Fristwahrung, dass das elektronische Dokument beim Gericht eingegangen ist, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Die Empfangseinrichtung des Gerichts ist für alle auf EGVP basierenden Übermittlungswege (EGVP, beA, beN und beBPo) der EGVP-Intermediär. Hierbei handelt es sich um einen nicht im jeweiligen Gericht befindlichen Server der EGVP-Infrastruktur, der sowohl Ablagepunkt für die Nachricht des Absenders als auch Abholpunkt für den Empfänger ist.

Die aus dem beA speicherbare „export.html“ enthält genau dieses für die Frist maßgebliche Datum als Zeitpunkt des „Eingangs auf dem Server“. Zudem enthält die „x\_export.html“ die OSCI-Nachrichten-ID – die eindeutig ist – und mit der sich die korrespondierende Nachricht durch das Gericht regelmäßig „aufspüren“ lässt (nach einem gewissen Zeitpunkt löschen die Gerichte zwar die Nachricht, aber für die üblichen Verfahrenslaufzeiten dürften die Sicherungszyklen ausreichen).

Die „x\_export.html“ ist – obwohl sie selbst derzeit nicht gegen eine Manipulation geschützt ist, weshalb sie durchaus in der Kritik steht – nicht nur ein gutes Indiz für die rechtzeitige Übersendung eines elektronischen Dokuments an ein Gericht, sondern sie dient nach der Rechtsprechung, bspw. des VGH Kassel (VGH Kassel v. 26.9.2017 – 5 A 1193/17; [ervjustiz.de](http://ervjustiz.de): [VGH Kassel: EGVP-Eingangsbestätigung ist Anscheinsbeweis für Fristwahrung](#)), als Beweis des ersten Anscheins des Zugangs bei Gericht.

## FAZIT: KANZLEIORGANISATION AUF DEN PRÜFSTAND STELLEN

Die aktive Nutzungspflicht kommt zum 1.1.2022. Höchste Zeit die Kanzleiorganisation zu betrachten – und wo nötig anzupassen. Hierzu gehört insbesondere die Überprüfung, ob Schriftsätze in einem sicheren Dateiformat – idealerweise als PDF/A – erstellt und versandt werden, vor allem aber die Etablierung moderner Postausgangsprozesse. Um eine Haftung zu vermeiden, ist insbesondere die automatisierte Eingangsbestätigung zu exportieren und sicher aufzubewahren. Im Notfall helfen § 130a Abs. 6 ZPO und § 130d S. 2-3 ZPO.

Mit kollegialen Grüßen



Dr. Henning Müller

Fachanwalt  
Karrieresprungbrett Weiterbildung

**Einfach.  
Besser.**

[www.fachseminare-von-fuerstenberg.de](http://www.fachseminare-von-fuerstenberg.de)



Fachseminare  
von Fürstenberg

## Mit Spezialisierung mehr erreichen.

Heben Sie sich mit einer Ausbildung zum Fachanwalt von Ihren Kollegen ab. Nutzen Sie die Zusatzqualifikation, um sich für neue Mandanten erfolgreich zu positionieren.

### ► Unser Angebot: herausragend

- Erfolgreich seit 2006 mit mehr als 900 Absolventen
- Umfassende Darstellung aller beratungsrelevanten Felder

### ► Unser Ausbildungsmodell: einzigartig

- 50% weniger Präsenzunterricht
- 50% Online-gestütztes Eigenstudium
- Mehr Flexibilität im Beruf und im Privaten





**MARTIN ERLEWEIN**

Martin Erlewein berät als Rechtsanwalt Unternehmen und Verbände auf dem Gebiet des IT-Rechts. Er ist Datenschutzbeauftragter verschiedener Unternehmen und Organisationen insbesondere im Bereich des Online-Marketings und im universitären Umfeld. Daneben war er langjähriger Geschäftsführer einer Gesellschaft zur Vermarktung gewerblicher Schutzrechte. Zum Thema Datenschutz, eCommerce und weiteren Feldern des IT-Rechts hält er regelmäßig Vorträge und veröffentlicht Fachbeiträge.

 [kanzlei-erlewein.de](http://kanzlei-erlewein.de)

## DIE NÄCHSTE STUFE DES COOKIE-WAHNSINNS:

### DIE AUSWIRKUNGEN DES TELEKOMMUNIKATION-TELEMEDIEN-DATENSCHUTZGESETZES (TTDSG)

**Am 1. Dezember 2021 trat mit § 25 TTDSG in Deutschland erstmalig eine gesetzliche Regelung zur Zulässigkeit der Verwendung von Cookies und ähnlichen Verfahren in Kraft. Eine rechtswidrige Verwendung von Cookies wird zur Ordnungswidrigkeit erklärt. Doch schon aufgrund der bisherigen Rechtslage wurden 2021 diverse Betreibende von Websites durch den Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. wegen rechtswidriger Cookie-Banner abgemahnt.**

**COOKIES GRUNDSÄTZLICH NUR NACH EINWILLIGUNG**

Cookies sind kleine Textdateien mit Informationen, die auf der Festplatte oder einem sonstiges Speichermedium des Endgerätes gespeichert und später von dort wieder ausgelesen werden. Nach § 25 Abs. 1 TTDSG ist die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Nutzers/der Nutzerin oder der Zugriff auf die dort gespeicherten Informationen nur zulässig, wenn der Endnutzer auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen hierin eingewilligt hat. Betroffen ist neben Cookies jedes andere Verfahren, wie zum Beispiel *local storage*, das dazu dient, Informationen auf dem Endgerät zu speichern und von dort wieder auszulesen. Mit der Speicherung der Informationen wird in die Privatsphäre des Nutzers/der Nutzerin ein-

gegriffen, zu der auch das Speichermedium seines Endgerätes zählt. § 25 TTDSG orientiert sich eng am Wortlaut der zuvor nie unmittelbar ins deutsche Recht umgesetzten Regelung des Art. 5 Abs. 3 der europäischen ePrivacy-Richtlinie.

Die bislang noch geführte Diskussion über das Erfordernis einer Einwilligung wird durch das TTDSG daher grds. beendet. **In der Regel ist danach kein Einsatz eines Cookies ohne Einwilligung des Nutzers zulässig.**

**KEINE REGEL OHNE AUSNAHME**

Ausnahmen vom Erfordernis der Einwilligung liegen nach § 25 Abs. 2 TTDSG nur vor, wenn der Cookie entweder die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein öffentliches Telekommunikationsdienstnetz ermöglicht oder – für den Betreiber von Websites relevant – erforderlich ist, **um dem Nutzer/der Nutzerin eine von ihm/ihr ausdrücklich gewünschte Funktion zur Verfügung stellen** zu können. Nach der Gesetzesbegründung zum TTDSG muss der Cookie technisch erforderlich sein. Danach wäre ein Cookie, der zwingend und ausschließlich der Darstellung oder der Funktionalität der Webseite dient, erforderlich im Sinne der Norm. In der Regel benötigen daher z. B. Cookies für den Warenkorb eines Onlineshops, mehr-

seitige Online-Formulare, die Auswahl der Sprache, die Authentifizierung (Login) auf einer Website oder in einer App sowie nutzerorientierte Sicherheitscookies keine Einwilligung.

Ein Cookie für rein statistische oder Werbezwecke ist hingegen – zumindest technisch – nicht erforderlich, um die vom Nutzer besuchte Seite anzeigen zu können oder die gewünschte Funktion zu ermöglichen und bedarf regelmäßig einer vorherigen Einwilligung.

## DIE KUNST DER WIRKSAMEN EINWILLIGUNG

Die Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung zur Verwendung von Cookies ergeben sich aus den Regelungen der DSGVO in Art. 4 Nr. 11, Art. 7. Danach hat eine wirksame Einwilligung freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und durch eine unmissverständlich abgegebene Willensbekundung zu erfolgen.

Ein Nutzer muss selbstverständlich auch die Möglichkeit haben, die Einwilligung zu verweigern. Somit kann – entgegen der

unzutreffenden Feststellung vieler Cookie-Banner – allein das Verweilen des Nutzers auf einer Website keine wirksame Einwilligung darstellen. Es fehlt hier zudem an einer unmissverständlichen Willensbekundung des Nutzers hinsichtlich des Einsatzes von Cookies. Gleiches gilt im Fall von bereits vorangekreuzten Kästchen (Checkboxen) zur Einholung von Einwilligungen, die ebenso nicht zu einer wirksamen Einwilligung führen können.

## CONSENT-MANAGEMENT-PLATTFORMEN

Auf zunehmend mehr Websites wird inzwischen statt eines Cookie-Banners eine sog. Consent-Management-Plattform (CMP) verwendet, die als Fenster bei Aufruf der Seite erscheint. Mit dieser soll die Einwilligung des Nutzers durch Klicks auf Buttons und Checkboxen eingeholt und sichergestellt werden, dass nur solche Cookies zum Einsatz kommen, für die die Einwilligung bereits erteilt wurde. Allein die Verwendung eines solchen Tools garantiert jedoch noch keine wirksame Einwilligung bzw. zulässige Verwendung der Cookies, wenn insbes. die dem Nutzer/der Nutzerin hier erteilten

Informationen unzureichend sind oder das Tool technisch falsch konfiguriert wurde.

Im Cookie-Banner oder auf der ersten Oberfläche der CMP sollten dem Nutzer bereits sämtliche Informationen zu den Cookies in Kurzform erteilt werden. Dies umfasst zum einen, welche Zwecke mit den eingesetzten Cookies verfolgt werden, zum anderen durch wen die für diese Zwecke erhobenen Daten verarbeitet werden. Weiter sollte bereits hier darüber informiert werden, ob die Daten des Nutzers an Dritte weitergegeben oder auch in Drittstaaten außerhalb der EU übermittelt werden. Der Nutzer ist auf sein Recht zum jederzeitigen Widerruf der von ihm erteilten Einwilligung hinzuweisen. Die weiteren von der DSGVO geforderten Informationen finden sich dann in der Datenschutzerklärung des Verantwortlichen, zu der die Nutzenden über einen Link im Cookie-Banner oder der CMP gelangen können.

## OFFENLEGUNG DER ZWECKE DER COOKIES

Zwecke der Verarbeitung mit Hilfe von Cookies sind häufig z. B. die Erstellung von



**Einfach ungestört  
Urlaub machen.**

**Ob spontane Abwesenheit oder  
geplanter Urlaub: Das Anwalts-  
sekretariat nimmt Ihre Anrufe  
für Sie entgegen.**

Unser Service ist in 10 Minuten eingerichtet und kann jederzeit per Rufumleitung von Ihnen aktiviert und deaktiviert werden – ganz nach Bedarf! Sie erhalten alle Anrufinformationen als präzise Gesprächsnotizen per App, E-Mail oder SMS.

**Jetzt einen Monat kostenlos testen**

Statistiken zur Nutzung der Website oder auch personalisierte Werbung mit Bildung von Nutzungsprofilen. Sämtliche Zwecke sind dem Nutzer nachvollziehbar offenzulegen. Ein Informationstext, der zum Beispiel beschränkt ist auf: „Wir verwenden Cookies um Ihnen ein aufregendes Einkaufserlebnis zu ermöglichen“, enthält keine der erforderlichen Informationen. Die so eingeholte Einwilligung wäre mangels ausreichender Information des Nutzers/der Nutzerin unwirksam. Problematisch ist es zudem, wenn sich aus Informationstext und/oder Beschriftung des Buttons nicht zweifelsfrei ergibt, in was der Nutzer eigentlich einwilligt. Ein Button mit der schlichten Beschriftung „Okay“ wird hier z. B. – je nach Informationstext – häufig großen Interpretationsspielraum hinsichtlich des Erklärungsinhalts offenlassen.

Bei der Konfiguration der CMP ist schließlich sicherzustellen, dass die Konsequenzen der erteilten Einwilligungen oder Ablehnungen – insbes. bei selektiver Einwilligung entsprechend der Zwecke der Cookies – technisch richtig umgesetzt werden und

somit nachweisbar keine Cookies ohne die entsprechende Einwilligung vom System gesetzt werden können.

## NUDGING – DER „TRICK“ MIT DEM GRÜNEN BUTTON

Häufig ist bei der Gestaltung der Oberfläche einer CMP ein sogenanntes „Nudging“ zu beobachten, mit dem der Nutzer zur Erteilung der Einwilligung bewegt werden soll. In der Regel wird hierbei den Nutzenden im Banner oder auf der ersten Ebene der CMP ein großer grüner Button für die Erteilung der Einwilligung geboten; die Buttons oder Links für die Ablehnung oder die Möglichkeit für eine Auswahl der Cookies sind dagegen viel weniger offensichtlich auffindbar. Wird dem Nutzer/der Nutzerin auf diese Art und Weise seine/ihre Ablehnung zu sehr erschwert, stellt sich die Frage, ob die Einwilligung durch Klick auf den grünen Button denn tatsächlich noch freiwillig erteilt wurde. Eine derartige Gestaltung kann sich bezüglich der Wirksamkeit der Erteilung der Einwilligung zumindest im rechtlichen Graubereich bewegen.

## FAZIT: HANDLUNGSDRUCK AUCH AUFGRUND NEUER SANKTIONSMÖGLICHKEITEN

Die neuen Regelungen des TTDSG führen zu einer höheren Rechtssicherheit bei der Verwendung von Cookies, eröffnen aber auch z. T. neue Sanktionsmöglichkeiten bei unzulässiger Verwendung. Diese kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 300.000 Euro geahndet werden. Auch das Risiko einer Abmahnung durch Verbände und Wettbewerber steigt.

Als Verwender von Cookies auf Websites sollten Betreiber jetzt noch einmal überprüfen, ob für diese Einwilligungen eingeholt werden müssen und ob ihr Prozess zur Einholung der Einwilligung tatsächlich geeignet ist, eine rechtlich wirksame Einwilligung zu erlangen.

Mit kollegialen Grüßen



Martin Erlewein



## [www.advo-spezial.de](http://www.advo-spezial.de)

### Kanzleibedarf für Rechtsanwälte und Notare



#### Ihre Vorteile

- Kompetente Beratung durch Fachpersonal
- Vollsortiment für Kanzlei und Notariat
- Faire Preise und 3 % Internet-Rabatt

#### Wir realisieren Ihre individuellen Produkte

- Satzstudio, Druckerei, Stempel-, Schilder- und Siegelwerkstatt etc.





## PROF. DR. GERHARD RING

Prof. Dr. Gerhard Ring hat den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht an der TU Bergakademie Freiberg inne. Mitte Dezember 2021 erscheint beim DeutschenAnwaltverlag sein Werk „Schuldrechtsreform 2022 – Sachmangelbegriff – digitale Inhalte – Verbraucherverträge“.

 tu-freiberg.de

## SCHULDRECHTSREFORM 2022 – DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGSVORHABEN IM ÜBERBLICK

Die Schuldrechtsreform 2022 als bedeutendste Reform des BGB seit der großen Schuldrechtsmodernisierung vor 20 Jahren umfasst vier zentrale Änderungsvorhaben im BGB-Schuldrecht, die der Gesetzgeber noch vor dem Ablauf der alten Legislaturperiode verabschiedet hat. Die wichtigsten Neuregelungen, die mit diesen einhergehen, werden in diesem Beitrag überblicksartig vorgestellt.

### Die vier zentralen Änderungsvorhaben im Überblick:

- ▶ Gesetz für faire Verbraucherverträge vom 10.8.2021
- ▶ Gesetz zur Änderung des BGB und des EGBGB in Umsetzung der EU-Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (ModernisierungsRL) vom 10.8.2021
- ▶ Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags vom 25.6.2021
- ▶ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen vom 25.6.2021

### 1. FAIRE VERBRAUCHERVERTRÄGE

Das Gesetz für faire Verbraucherverträge will – ohne entsprechende Vorgaben des europäischen Rechts – **unseriösen Ge-**

**schaftspraktiken begegnen** und die **Position von Verbrauchern gegenüber Unternehmern verbessern**.

### ÄNDERUNG DER REGELUNGEN ÜBER STILLSCHWEIGENDE VERTRAGSVÄRGERUNGEN

Ein Vertrag über die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen (Verträge mit Fitnessstudios, Online-Partnerbörsen, Gas- und Stromlieferanten oder Zeitungsabonnements) ist nach § 309 Nr. 9 BGB ab dem 1.3.2022 nach Ablauf der Mindestlaufzeit **monatlich kündbar**. Eine Mindestlaufzeit von bis zu zwei Jahren bleibt weiter möglich. Eine stillschweigende Vertragsverlängerung ist nur noch zulässig, wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgt. Dann kann die Kündigung aber binnen Monatsfrist jederzeit erfolgen. Die Kündigungsfrist zur Vermeidung der automatischen Verlängerung des zunächst befristeten Vertrags beträgt einen Monat (statt bisher vier Monaten).

### VERBOT BENACHTEILIGENDER ABTRETUNGSKLAUSELN IN AGB

Vor dem Hintergrund, dass bisher Abtretungsverbote in AGB (z. B. in Flugreiseverträgen) einer Durchsetzung von Verbraucherrechten im Wege der Inkassodurchsetzung durch Legal Tech-Unternehmen oft entgegenstanden, soll nach § 308 Nr. 9 BGB ab dem 1.10.2021 ein Abtretungsausschluss in AGB unzulässig sein für einen auf Geld gerichteten Anspruch des Verbrauchers gegen den Unternehmer (ausgenommen sind Ansprüche aus Zahlungsdienstleistungsver-

trägen i. S. v. § 675f Abs. 2 BGB) – was auch für andere Rechte gilt, wenn der Unternehmer kein schützenswertes Interesse am Abtretungsausschluss hat oder berechnete Belange des Verbrauchers jene des Unternehmers überwiegen (wobei in diesem Fall Zahlungs-diensterahmenverträge und Ansprüche auf Versorgungsleistungen i. S. des Betriebsrentengesetzes ausgenommen bleiben).

## ONLINE-KÜNDBARKEIT VON ÜBER EINE WEBSITE GESCHLOSSENEN DAUERSCHULDVERHÄLTNISSEN DURCH EINEN KÜNDIGUNGSBUTTON

Im Internet per Klick schnell geschlossene Dauerschuldverhältnisse erweisen sich oft als Kostenfallen für den Verbraucher. Wenn einem Verbraucher die Möglichkeit eröffnet wird, über eine Website einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr abzuschließen, muss er diesen Vertrag ab dem 1.7.2022 nach § 312k BGB auch wieder unkompliziert online per Button kündigen können. Der Unternehmer muss dazu eine leicht zugängliche und gut sichtbare Kündigungsschaltfläche auf seiner Internetseite vorhalten. Kommt er dieser Vorgabe nicht nach, kann der Verbraucher den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beenden.

## 2. ÄNDERUNGEN INFOLGE DER UMSETZUNG DER MODERNISIERUNGSRG

Neu eingeführt werden ab dem 28.5.2022 allgemeine Informationspflichten über Rankings auf Online-Marktplätzen und Vergleichsportalen (Art. 246d EGBGB). Ein Online-Marktplatz ist ein Dienst, der es Verbrauchern ermöglicht, durch die Verwendung von Software, die vom Unternehmer oder im Namen des Unternehmers betrieben wird, einschließlich einer Website, eines Teils einer Website oder einer Anwendung, Fernabsatzverträge (§ 312c

Abs. 1 BGB) mit anderen Unternehmern oder Verbrauchern abzuschließen.

Zudem werden die Regelungen über das Erlöschen des Widerrufsrechts in den §§ 356 und 357a BGB geändert bzw. ergänzt.

## 3. VERBRAUCHERVERTRÄGE ÜBER DIGITALE PRODUKTE

In Umsetzung der Digitale-Inhalte-Richtlinie treffen die §§ 327 bis 327u BGB ab dem 1.1.2022 Vorgaben für „Verträge über digitale Produkte“, und zwar unabhängig vom jeweiligen Vertragstyp.

### BEGRIFFLICHKEIT

Erfasst werden Verbraucherverträge über digitale Produkte i. S. v. § 327 BGB – d. h. solche, die die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen zum Gegenstand haben (wie bspw. Apps, Cloud-Anwendungen oder -Speicherdienste, DVDs, E-Books, Musik-CDs oder soziale Netzwerke) – gegen Zahlung eines Preises oder auch die (Verpflichtung zur oder) Bereitstellung personenbezogener Daten durch den Verbraucher (vgl. § 312 Abs. 1a BGB). Ebenso wie Paketverträge (§ 327a BGB), d. h. Verbraucherverträge zwischen denselben Vertragspartnern, die neben der Bereitstellung digitaler Produkte auch die Bereitstellung anderer Sachen/Dienstleistungen zum Gegenstand haben.

### BEREITSTELLUNGSPFLICHT

Kommt der Unternehmer bei fälliger Verpflichtung zur Bereitstellung des digitalen Produkts nach Aufforderung des Verbrauchers dieser nicht unverzüglich nach, hat der Verbraucher nach § 327c BGB ein Recht zur Vertragsbeendigung – oder er kann Schadensersatz/Aufwendungsersatz geltend machen.

## MANGELFREIHEIT UND GEWÄHRLEISTUNG

Ein digitales Produkt ist nach § 327d BGB vertragsmäßig, wenn es frei von Produkt- (§ 327e BGB) und Rechtsmängeln (§ 327g BGB) ist. Produktmangelfreiheit setzt voraus, dass das digitale Produkt den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Anforderungen an die Integration genügt. Ist das digitale Produkt mangelhaft, kann der Verbraucher nach § 327i BGB, wenn die Voraussetzungen der jeweiligen Vorschriften vorliegen,

- ▶ nach § 327i BGB Nacherfüllung verlangen,
- ▶ gemäß § 327m Abs. 1-2 und 4-5 BGB den Vertrag beenden oder nach § 327n BGB den Preis mindern und
- ▶ nach § 280 Abs. 1 BGB oder § 327m Abs. 3 BGB Schadensersatz bzw. gemäß § 284 BGB Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

## AKTUALISIERUNGSPFLICHT U. A.

§ 327f BGB statuiert eine Aktualisierungspfl. (Update-) Verpflichtung und § 327r BGB Änderungen an digitalen Produkten – § 327q BGB regelt die vertragsrechtlichen Folgen datenschutzrechtlicher Erklärungen des Verbrauchers.

## REGRESSKETTE

Schließlich finden sich in den §§ 327t bis u BGB besondere Bestimmungen für Verträge über digitale Produkte zwischen Unternehmern (Regresskette).

## VERBRAUCHSGÜTERKAUFVERTRAG ÜBER DIGITALE PRODUKTE

Auf einen Verbrauchsgüterkaufvertrag, welcher einen körperlichen Datenträger zum Gegenstand hat, der ausschließlich als

Träger digitaler Inhalte dient, gelangt nach § 475a BGB grundsätzlich Kaufvertragsrecht zur Anwendung, obgleich die §§ 327 ff. (vorstehend) vielfältige Ausnahmen davon statuieren. Dies gilt vergleichbar für einen Verbrauchsgüterkaufvertrag über eine Ware, die in einer Weise digitale Produkte enthält oder mit digitalen Produkten verbunden ist, dass die Ware ihre Funktionen auch ohne diese digitalen Produkte erfüllen kann.

## 4. NEUES WARENKAUFRECHT

Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, welche die Initialzündung für die große Schuldrechtsreform 2002 gewesen ist, wird durch die auf Vollharmonisierung angelegte Warenkaufrichtlinie abgelöst mit erheblichen Folgeänderungen im BGB ab dem 1.1.2022.

### NEUREGELUNG DES SACHMANGELBEGRIFFS

Dem subjektiven Fehlerbegriff gebührt kein Vorrang mehr. Eine Sache ist nach § 434 BGB frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang drei kumulativen Voraussetzungen genügt: nämlich den subjektiven Anforderungen (vereinbarte Beschaffenheit sowie Eignung der Ware für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung), den objektiven Anforderungen (übliche Beschaffenheit für Waren gleicher Art und Eignung für die gewöhnliche Verwendung) und den Montageanforderungen.

### BESCHAFFENHEITSVEREINBARUNG

Beim Verbrauchsgüterkauf ist eine Abweichung von der objektiven (üblichen) Beschaffenheit durch eine Beschaffenheitsvereinbarung nach § 476 Abs. 1 S. 2 BGB nur möglich, wenn der Unternehmer den

Verbraucher vor Abgabe seiner Vertragserklärung eigens davon in Kenntnis gesetzt hat, dass ein bestimmtes Merkmal der Ware von den objektiven Anforderungen abweicht und diese Abweichung im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde – womit eine Regelung durch AGB nicht ausreicht.

### WAREN MIT DIGITALEN ELEMENTEN

Beim Verbrauchsgüterkauf von Waren mit digitalen Elementen – d. h. Waren, die in einer Weise digitale Produkte enthalten oder mit ihnen verbunden sind, dass die Waren ihre Funktionen ohne die digitalen Produkte nicht erfüllen können (§ 327a Abs. 3 S. 1 BGB, z. B. ein Smartphone) – bestehen nach § 475b BGB respektive § 475c BGB (bei dauerhafter Bereitstellung der digitalen Elemente) erhöhte Anforderungen an eine Mangelfreiheit: Bei letzteren muss der Unternehmer für den gesamten Bereitstellungszeitraum, mindestens aber für zwei Jahre, für die Mangelfreiheit einstehen. Zudem trifft den Unternehmer eine Aktualisierungspflicht (vor allem auch in Bezug auf Sicherheitsupdates) – wovon wiederum nur nach Maßgabe von § 476 Abs. 1 S. 2 BGB (s. o.) abgewichen werden kann.

Bei dauerhaft bereitgestellten digitalen Elementen verjähren die Gewährleistungsrechte und Ansprüche wegen Verletzung der Updatepflicht nach § 475e BGB nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach Ende des Bereitstellungszeitraums bzw. des Zeitraums der Aktualisierungspflicht.

### ENTBEHRLICHKEIT EINER FRISTSETZUNG

§ 475d BGB normiert fünf Konstellationen, bei deren Vorliegen der Verbraucher auch

ohne vorherige Fristsetzung zur Nacherfüllung vom Vertrag zurücktreten bzw. Schadensersatz verlangen kann.

### BEWEISLASTUMKEHR

Die Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf nach § 477 BGB wird von sechs Monaten auf ein Jahr verlängert. Handelt es sich um einen Kauf über die dauerhafte Bereitstellung digitaler Elemente, erfasst die Beweislastumkehr sogar den gesamten Bereitstellungszeitraum, mindestens aber die Dauer von zwei Jahren.

### GARANTIEN

Der Unternehmer ist nach § 479 BGB verpflichtet, dem Verbraucher spätestens zum Zeitpunkt der Warenlieferung – auch ohne ausdrückliches Verlangen des Verbrauchers – die Garantierklärung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.

## 5. FAZIT: ERWEITERUNG UND STÄRKUNG DES VERBRAUCHERSCHUTZES

Die Schuldrechtsreform 2022 erweitert den Verbraucherschutz erheblich durch die Schließung noch bestehender Schutzlücken. Wenn Sie sich umfassender darüber informieren möchten, wie Sie Ihre Mandatschaft nach Inkrafttreten der Reformen rechtssicher beraten können, verweise ich zur Vertiefung auf mein im Dezember erscheinendes Werk „Schuldrechtsreform 2021: Sachmangelbegriff – digitale Inhalte – Verbraucherverträge“.

Mit kollegialen Grüßen  
Prof. Dr. Gerhard Ring



## HÜLYA DALKILIC

Hülya Dalkilic ist seit 2015 zugelassene Rechtsanwältin. Nach ihrer Arbeit als Volljuristin in der Türkei in einer international tätigen Kanzlei und dem Ministerium für europäische Angelegenheiten war sie angestellte Rechtsanwältin in einer bundesweit tätigen Kanzlei für Bank- und Kapitalmarktrecht mit Sitz in Düsseldorf/Bielefeld. 2019 hat sie ihre eigene Kanzlei mit Sitz in Herford gegründet. Ihre Schwerpunkte liegen in der Betreuung von Unternehmen und Selbstständigen, vorwiegend im Vertrags-/AGB-Recht sowie Arbeitsrecht.

 [rechtsanwalt-dalkilic.de](https://rechtsanwalt-dalkilic.de)

## SCHLUSS MIT OBERFLÄCHLICHEN ANSPRUCHSSCHREIBEN UND SCHRIFTSÄTZEN: VORTEILE UND MUSTER EINES ANSPRUCHSSCHREIBENS MIT ANSPRUCH

”

„Jeder Jurist, der einen Zivilrechtsfalls in der Praxis zu bearbeiten hat – so der Richter, Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsjurist, Rechtsreferendar – muss sich mit dem Sachverhalt, der rechtlichen Lösung und gegebenenfalls mit dem weiteren taktischen Vorgehen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beschäftigen.“

(aus der Einleitung Anders/Gehle: Das Assessorexamen im Zivilrecht)

**Anwaltliche Anspruchsschreiben sollten mehr enthalten als nur den zu zahlenden Betrag, Rechnungsnummer und ein Datum, aus dem hervorgeht, bis wann gezahlt werden muss. Gute und durchdachte Anwaltsschreiben sind nicht nur Ausdruck der Wertschätzung der Mandantschaft, sie bieten in der Praxis viele Vorteile und sind am Ende effektiver und zeitsparender.**

Wenn ich als Anwältin die Gegenseite zur Zahlung auffordere, dann mit Sachverhalt und rechtlicher Wertung in einer übersichtlichen und prägnanten Form. Dies mag daran liegen, dass ich in meiner Ausbildung sowie als angestellte Anwältin Vorgesetzte hatte, die sehr großen Wert auf ordentliche Schriftsätze gelegt haben. Zum einen, weil man den Anwaltsberuf und seine Pflichten genau so weitergeben wollte und zum anderen, um das Niveau der Schriftsätze in der Kanzlei gleich hochzuhalten.

### WAS MIT FACHLICH GUTEN ANSPRUCHSSCHREIBEN GEMEINT IST

Nun sind mit guten Forderungsschreiben nicht lange ausschweifende Ausführungen,

sondern vielmehr Schreiben in gebotener Kürze und Prägnanz gemeint. Die Länge des Schreibens ist nicht relevant, ein präzises und gutes Forderungsschreiben kann knappe zwei bis sechs Seiten haben. Relevant ist die Qualität des Inhalts.

### Checkliste für anwaltliche Anspruchsschreiben:

- ▶ Kurz, bündig und prägnant
- ▶ Keine Schachtelsätze (hierzu meine Empfehlung: Stilfibel: Der sichere Weg zum guten Deutsch von Ludwig Reiners)
- ▶ Verständlich auch für Nicht-Juristen und Nicht-Juristinnen
- ▶ Übersichtlich
- ▶ Vollständig

Zugegebenermaßen ist es verlockend, schnell ein Forderungsschreiben à la Inkasso zu erstellen: Wenig Zeitaufwand, Gegenseite kommt in Verzug, Anwaltsgebühr ist fällig.

Aber in Wahrheit ist das gerade nicht zeitsparend, sondern nervenzehrend.

Was oft verkannt wird, ist, dass das Mandantenbegehren nicht darin besteht, „nur“ eine Aufforderung zur Zahlung in Auftrag zu geben. Die Mandantschaft entscheidet sich gerade bewusst für eine Anwaltskanzlei – und oft haben die Mandanten und Mandantinnen bereits selbst die Gegenseite durch einfache Schreiben in Verzug gesetzt. Vielmehr möchten sie eine fachlich gute Einschätzung des Falles mit anschließendem Anwaltsschreiben, je nach Ergebnis der Prüfung des Sachverhalts.

**BESONDERHEIT: EIN GUTES ANSPRUCHSSCHREIBEN LOHNT SICH AUCH BEI ÄHNLICH GELAGERTEN FÄLLEN**

Auch bei ähnlich gelagerten Fällen verbietet es sich, den Sachverhalt schemenhaft bis gar nicht darzustellen. Denn der Grundsatz des Einzelfalles gilt auch hier: Jede Nuance im Sachverhalt kann die rechtliche Wertung gänzlich anders verlagern.

Aber auch bei den sog. Massenklagen entscheidet die einzelne Klage (beispielhaft Dieselskandalfälle), denn trotz ähnlich gelagerter Fälle sind ausschlaggebend der Sachverhalt und die dazu passende rechtliche Wertung. Somit bringen nur schemenhafte Anspruchsschreiben nicht den Erfolg, sondern die gute Darstellung des Sachverhaltes mit entsprechender Subsumtion und passendem Beweisantritt.

Es spricht im Übrigen nichts gegen vorgefertigte Textpassagen, wenn sie denn wirklich passend eingebaut werden und man den Bezug zum vorliegenden Fall herstellt.

**Tipp:** Soweit Urteile zitiert werden, sollte darunter immer subsumiert werden. Die zitierten Textpassagen aus dem Urteil müssen in den Schriftsatz eingebunden werden.

### Vorteile eines ordentlichen anwaltlichen Forderungsschreibens:

- ▶ Zeitersparnis
- ▶ Höhere Erfolgchancen
- ▶ Effektives Kanzleimanagement
- ▶ Akquise und Mandantenzufriedenheit

### SCHLECHTE ANSPRUCHSSCHREIBEN KÖNNEN VERFAHREN IN DIE LÄNGE ZIEHEN

Es erübrigt sich ein über Monate laufender außergerichtlicher Schlagabtausch mit der Gegenseite, wenn gleich zu Anfang ein fachlich gutes Anspruchsschreiben verfasst wird. Denn nach einem einfachen Aufforderungsschreiben kommt es am Ende doch wieder dazu, dass spätestens mit dem dritten Schriftsatz der Sachverhalt zusammengefasst werden muss, den man eigentlich schon im ersten Aufforderungsschreiben hätte abhandeln können.

Wenn man ein Anspruchsschreiben bei Verkehrsunfällen nimmt, in dem man schon vorab der Versicherung schreibt, dass diese den Anspruch dem Grunde nach anerkennen soll, obwohl eigentlich der Anspruch beziffert und der Sachverhalt dargestellt werden kann, ist das in vielerlei Hinsicht ein Grauen. Die Akte ist möglicherweise nicht kompliziert, aber sie zieht sich nun durch die Kanzlei, durch Wiedervorlagen und Fristen.

Es lohnt sich, anstelle der unpräzisen Aufforderung zur Anerkennung dem Grunde nach den Sachverhalt in gebotener Kürze und mit einer kurzen rechtlichen Wertung vorzutragen. Denn gerade zu Anfang, frisch nach der Mandatsannahme, ist der Sachverhalt noch am besten in Erinnerung. Die Bearbeitungsfristen sollten nicht unterschätzt werden und summieren sich oft zu mehre-



## Gratis für Sie!

**Aktuelle Fachzeitschriften und Datenbanken kostenlos testen!**



**8 Gutscheine pro Heft!**

Wählen Sie aus 2 Themen:

- Jura-Studium
- Berufseinsteiger

Fordern Sie am besten gleich Ihre gewünschten Gutscheine an:

[b.mahlke@schweitzer-online.de](mailto:b.mahlke@schweitzer-online.de)

Stichwort: MKG2021-2022

**Schweitzer Thema**  
**Interessante, wissenswerte**  
**Aspekte aus der Berufspraxis**

<https://www.schweitzer-online.de/info/Praxiswissen-fuer-Rechtsanwaelte/>

Der Schweitzer Webshop:

[www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de)

**schweitzer**  
 Fachinformationen

ren Monaten bei einfachen Sachverhalten. So bleibt eine Mandantin nicht selten im Unklaren, was sie nun reparieren oder verkaufen darf.

Die Einführung des Arbeitsschrittes, „gleich das Anspruchsschreiben durchdacht und fachlich gut zu schreiben“, erspart also Mehraufwand, Mitarbeiterbelastung und Langzeitakten.

Falls die Gegenseite dann alles abstreiten sollte und die Argumente sowohl rechtlich als auch tatsächlich nicht überzeugen, kann man die Gegenseite kurz und knapp an die Zahlung erinnern und gegebenenfalls schon die Klage vorbereiten.

## SCHNELLERE UMWANDLUNG IN EINE KLAGE MÖGLICH

Man antwortet lieber auf fachlich gute Schriftsätze als auf Schriftsätze von Kolleginnen und Kollegen, bei denen man nicht versteht, was eigentlich gemeint ist und die

Argumentation unverständlich ist. Es ist auch frustrierend, wenn sich die Gegenseite keine Mühe macht, fachlich zu arbeiten, und man selbst aus anwaltlicher Vorsicht die Argumente prüfen muss, um fachlich dazu Stellung zu nehmen. Übrigens kann das Gericht später schnell verärgert sein, wenn die Sachverhaltsaufarbeitung schleifen gelassen wird.

Hat man sich zu Anfang einmal die Mühe gemacht, den Sachverhalt zu erfassen und rechtlich zu bewerten, kann das Anspruchsschreiben dann schnell in eine Klage umgewandelt werden. Sogar Copy & Paste ist möglich, man ersetzt die Begriffe der Parteien entsprechend der Klageform und tritt an entsprechender Stelle Beweis an.

Wir wissen, wie mühselig es ist, eine Klageschrift zu erstellen, insbesondere bei bruchstückhaften Schriftsätzen und Mitschriften. Den Sachverhalt und die Anlagen aus der Akte zu fischen, weil er komplett verstreut dokumentiert wurde, ist nervenaufreibend

und frustrierend. Solche Akten werden gerne mal vor sich hergeschoben oder den jüngeren Kolleginnen und Kollegen vorgelegt. Wobei beides keine gute Lösung ist.

Schließlich bringt gute Argumentation gute Ergebnisse, denn die Gegenseite kann besser überzeugt werden – oder erklärt sich schneller zu einem Vergleich bereit.

Wenn man Mandanten und Mandantinnen an sich binden möchte, empfiehlt es sich, Wertschätzung durch fachlich gute Arbeit auszudrücken. Denn so kommen sie auf Dauer wieder, man wird empfohlen und bleibt im Gedächtnis. Die beste Mandantenakquise ist immer noch die Weiterempfehlung.

Schließlich beeinflusst es auch das Mandatsverhältnis: Mandanten und Mandantinnen entwickeln Vertrauen und fühlen sich ernstgenommen – und Vertrauen ist die Grundlage für eine hervorragende Mandatsbeziehung.



### Die Online-Recherche für Ihren Berufsstart

- 24/7 verfügbar
- immer aktuell
- absolut rechtssicher

**Jetzt »hier informieren und gratis testen**

## juris – Das Rechtsportal: Von Anfang an die beste Entscheidung

Die Auswahl Ihrer Recherche-Plattform für digitale Rechtsinformationen ist ein wichtiger Schritt. Denn Sie müssen sich täglich auf Aktualität, Qualität und Vollständigkeit der Fachinformationen verlassen können. Mit juris – Das Rechtsportal und der jurisAllianz haben Sie von Beginn an die richtigen Partner an Ihrer Seite: Wir liefern Ihnen Premium-Literatur, intelligente Arbeitshilfen, Rechtsprechung und Vorschriften aus einer Hand.

**Arbeiten auch Sie von Anfang an auf dem neuesten Stand der Technik, sekunden-schnell, aktuell und rechtssicher.**

## Der ideale Ablauf der Mandatsbearbeitung für zivilrechtliche Forderungen im Überblick:

Bei Mandatsannahme sollte der Sachverhalt besprochen und erforderliche Unterlagen mit Fristsetzung von der Mandantschaft eingefordert werden.

Anschließend wird die Akte angelegt und der Schriftsatz erfolgt sofort:

REAKTION DER GEGENSEITE	EIGENE MAßNAHME
Zahlung der Forderung	Erledigung
Frist fruchtlos verstreichen lassen	Kurze Erinnerung, Klage mit Mandantschaft besprechen, ggf. Rechtsschutz wegen Deckungszusage anschreiben
Gegenseite bestreitet Forderung	Zur Stellungnahme der Mandantschaft vorlegen, Klage besprechen, ggf. Deckungszusage für Klage bei Rechtsschutz einholen, der Gegenseite nach Rücksprache antworten mit erneuter Fristsetzung
Vergleichsvorschlag	Zur Stellungnahme an die Mandantschaft, ggf. Gegenangebot machen mit Fristsetzung, sonst Klage besprechen, wie oben

## Aufbau eines anwaltlichen Anspruchsschreibens (Vorschlag):

Wie schon erwähnt, ist dies der Vorläufer einer möglichen Klage, also sollte es der Klage ähneln. In der Praxis ist es wichtig, nicht schon mögliche Gegenargumente der Gegenseite abzuhandeln, es reicht, die eigenen Ansprüche zu begründen.

I	Einleitungssatz mit Legitimation Zusammenfassung des Anliegens in einem Satz
II	Sachverhalt: Dieser sollte grundsätzlich chronologisch aufgebaut werden. Der Aufbau ist auch taktisch entscheidend, denn der erste Eindruck vom Fall ist wichtig. Tipp: So schreiben, dass ein unbeteiligter Dritter es nachvollziehen kann. In Ausnahmefällen: Für ein besseres Verständnis kann sich teilweise ein nicht chronologischer Aufbau anbieten.
III	Rechtliche Wertung: Üblicherweise nur die Anspruchsgrundlage, die einschlägig ist. Bei bestimmten Ansprüchen macht es Sinn, alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen aufzuzählen.
IV	1. Schaden, Forderungshöhe (entweder direkt mit im Sachverhalt oder als eigener Unterpunkt) 2. Nebenforderungen: Zinsen und Anwaltskosten Bezifferung der Anspruchshöhen vollständig und mit allen Schadensposten nachvollziehbar auflisten sowie mit rechtlicher knapper Begründung.
V	Finale Aufforderung und Anweisung zur Zahlung unter Fristsetzung

Mit kollegialen Grüßen



Hülya Dalkilic



**BENJAMIN SCHAUB**

Benjamin Schauß ist Rechtsanwalt bei der überregionalen Wirtschaftskanzlei Aderhold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Im Bereich des Bank- und Finanzrechts berät und vertritt er in erster Linie Banken, Finanz- und Zahlungsverkehrsdienstleister.



aderhold.legal

## WIEDEREINSETZUNG IN DEN VORIGEN STAND – WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN?

**Um eine entsprechende Einzelfallgerechtigkeit bei unverschuldet (oder mit geringem Verschulden) versäumten Fristen sicherzustellen, hat der Gesetzgeber das Institut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in den entsprechenden Verfahrensordnungen implementiert. Neben der Wiedereinsetzung im Zivilprozess gemäß § 233 ff. ZPO kennen auch die Strafprozessordnung (§ 44 StPO), das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 32 VwVfG) und eine Fülle weiterer Verfahrensordnungen dieses Rechtsinstitut. Die nachfolgende Darstellung orientiert sich an dem zivilprozessualen Wiedereinsetzungsverfahren.**

### ANWENDUNGSBEREICH: NOTFRIST ODER FRIST ZUR BEGRÜNDUNG EINES RECHTSMITTELS

Nach § 233 S. 1 ZPO sind nur Notfristen wiedereinsatzfähig, also solche, die im Gesetz ausdrücklich als Notfrist benannt sind, sowie

- ▶ die Frist zur Begründung der Berufung,
- ▶ der Revision,
- ▶ der Nichtzulassungsbeschwerde oder
- ▶ der Rechtsbeschwerde oder
- ▶ die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO.

Die Frist für den Widerruf eines Prozessvergleichs sowie für den Antrag auf Tatbestandsberichtigung sind im Gegensatz dazu nicht wiedereinsatzfähig.

### VORAUSSETZUNGEN: ANTRAG, FRIST, BEGRÜNDUNG, GLAUBHAFTMACHUNG, NACHHOLUNG DER PROZESSHANDLUNG

Die Wiedereinsetzung setzt neben den allgemeinen Prozessvoraussetzungen einen Antrag sowie gemäß § 236 die Nachholung der versäumten Prozesshandlung voraus. Die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen. Gemäß § 234 ZPO müssen der Antrag und die versäumte Prozesshandlung innerhalb von zwei Wochen – bei Versäumung der vorgenannten Rechtsmittelfristen innerhalb eines Monats – gestellt werden, nachdem das Hindernis weggefallen ist. Die Wiedereinsetzung ist nur möglich, wenn die Partei tatsächlich verhindert war. Dies kann zum einen eine körperliche Verhinderung – z. B. Krankheit, Verletzung, Unfall – sein, zum anderen aber auch eine psychische Verhinderung, wenn die Partei sich über den tatsächlichen Tag des Fristablaufs irrt. Daneben darf Wiedereinsetzung nur dann gewährt werden, wenn die Partei „ohne ihr Verschulden“ verhindert war.

## WANN LIEGT EIN WIEDEREINSETZUNGSGRUND VOR?

Zu der Frage, wann ein Wiedereinsetzungsgrund vorliegt, hat sich in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes eine umfangreiche Kasuistik herausgebildet. Wiedereinsetzungsrecht ist Billigkeitsrecht, so dass eine Vielzahl von Einzelfallentscheidungen zu finden ist, die sich nicht alle so ohne Weiteres systematisch eingliedern lassen. Nachfolgend soll daher nur überblicksartig auf Einzelfälle aus dem Bereich der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts eingegangen werden.

## VERHINDERUNGEN AUS DEM BEREICH DES PROZESSBEVOLLMÄCHTIGTEN

Von der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt wird neben einer umfassenden Rechtskenntnis erwartet, dass sie oder er auch im Fristenwesen stets den sichersten Weg geht, sich also im Zweifel für die kürzere Frist zu entscheiden hat (BGH, Beschluss vom 17. 10. 2000 - X ZR 41/00). Eine erhebliche Arbeitsüberlastung vermag eine Wiedereinsetzung in der Regel nicht zu

begründen, es sei denn, sie ist plötzlich und vollends unvorhersehbar eingetreten (BGH NJW 13, 2035; 96, 997). Bei der für fristwahrende Schriftsätze immer zu erfolgenden Ausgangskontrolle (BGH NJW 15, 253; 06, 2638) muss mittels eines Fristenkalenders am Ende jedes Arbeitstages überprüft werden, ob die fristgebundenen Sachen erledigt wurden (BGH NJW 16, 873). Erwähnenswert bei fristgebundenen Schriftsätzen, die per beA versendet wurden, ist, dass nicht die bloße Feststellung genügt, dass die Versendung irgendeines Schriftsatzes mit (richtigem) Aktenzeichen an das Gericht erfolgt ist. Mittels eines zuvor sinnvoll vergebenen Dateinamens muss auch die Art des Schriftsatzes geprüft werden (BGH NJW 20, 1809, 1811), worauf im Rahmen der Kanzleiorganisation zu achten ist.

## ORDNUNGSGEMÄSSE BÜROORGANISATION

Da die Organisation einer Kanzlei naturgemäß nicht durch die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen alleine bewerkstelligt werden kann, darf die Fristenberechnung sowie die Führung des Fristenkalenders gut ausgebildetem und sorgfältig überwachtem

Büropersonal überlassen werden (BGH NJW 11, 1080). Selbiges gilt für die Eintragung von Gerichtsterminen (BGH NJW-RR 16, 505). Dabei sind stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.

## RECHTSFOLGE UND FAZIT

Sofern die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen und sich die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt im Rahmen einer ordnungsgemäßen Büroorganisation exkulpieren können, gilt die vorgenommene Prozesshandlung als rechtzeitig vorgenommen. Es ist daher von elementarer Bedeutung, sich mit dem Berufsrecht und den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Büroorganisation intensiv zu beschäftigen, da nur so eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich bleibt – und im Idealfall gar nicht benötigt wird.

Mit kollegialen Grüßen



Benjamin Schaub



## Software für Videokonferenzen und Büro-Organisation

- › Videokonferenzen mit Mitarbeitern, Mandanten und Geschäftspartnern – **spontan** mit nur einem Klick
- › **Live Status der Nutzer** und interaktives Organigramm
- › **Virtueller Warteraum** für eingeladene Besucher
- › **Datenschutz und Sicherheit** durch Ende-zu-Ende-Verschlüsselung
- › **Und das Beste:** Jetzt auch mit integrierter Bezahlmöglichkeit, z. B. bei Beratungen

Für Anwälte  
KOSTENLOS

RA-MICRO



**DR. ANJA SCHÄFER**

Rechtsanwältin Dr. Anja Schäfer unterstützt und berät als Business Coach und Mentorin Anwält:innen bei Fragen zur strategischen Ausrichtung, zur beruflichen und persönlichen Neu- und Umorientierung, zur Kommunikation im Businessumfeld sowie zum Netzwerkauf- und -ausbau. Mehr Impulse zu diesen Themen teilt sie in ihrem Podcast, dem Kommunikationstango.

 [anja-schaefer.eu](http://anja-schaefer.eu)

## (BUSINESS-)SMALLTALK FÜR ANWÄLTIN- NEN UND ANWÄLTE – MÜHELOS UND ERFOLGREICH KOMMUNIZIEREN

**Welche Anwältin und welcher Anwalt kennt solche Situationen nicht: Sie treffen auf jemanden und wollen geistreich nett sein. Stattdessen schwirren Ihnen diese Gedanken durch den Kopf: Wie fange ich nur an? Was sage ich Kluges, um mein Gegenüber für mich zu gewinnen und einen guten Eindruck zu hinterlassen? Welches Thema könnte diese Person interessieren?**

Oftmals haben vor allem wir Juristinnen und Juristen in diesem Moment Angst vor einer Blamage. Wir glauben, etwas Schlaues oder Relevantes sagen zu müssen, um mit unserer Expertise als Jurist:in positiv wahrgenommen zu werden. Selbst ausgefuchste Kommunikationsexpert:innen unter uns mögen ihn mitunter überhaupt nicht oder erachten ihn gar als überflüssig: den Smalltalk im (Anwalts-)Business.

Unser meist negativer Blick auf das sog. kleine Gespräch resultiert allerdings sehr häufig aus den hohen Anforderungen und Ansprüchen, die wir als Rechtsbeistand an uns selbst haben. Smalltalk-Situationen müssen jedoch nicht immer nur wie eben beschrieben verlaufen, sondern können sich auch kinderleicht und locker anfühlen oder gar sein. Wie Sie als Anwalt bzw. Anwältin „harmlose Plaudereien“ beim Net-

working oder auch beim Erstkontakt mit Mandant:innen für sich nutzen können, wenn Sie sich nur trauen, sich auf solche Gesprächssituationen einzulassen, erfahren Sie in diesem Beitrag.

Bekommen Sie im Folgenden fünf Erfolgstipps an die Hand, mit denen Ihnen der Smalltalk im (Anwalts-)Business beinahe mühelos gelingt, um erstens eine gute Atmosphäre zu schaffen und zweitens „kurze“ Gespräche mit Potenzial zu führen.

### TIPP 1:

**NICHT DAS GESAGTE, SONDERN DIE WIRKUNG IST ENTSCHEIDEND**

Für den ersten Eindruck ist nicht entscheidend, was gesagt wird, sondern wie es gesagt wird. Denn Ihr Austausch beim Netzwerk-Stehempfang oder bei neuen „Laufkundschaft“-Mandant:innen im Sinne eines „kleinen Gesprächs“ soll nur in puncto Dauer, Gesprächstiefe und/oder Fachrelevanz kurz sein, keinesfalls jedoch „klein“ an Respekt, Wertschätzung oder Interesse am Gegenüber.

Auch wenn Sie es als Jurist:in nicht gern lesen: Ihre Erscheinung und Ihr Auftreten sind für die Anfangsphase meist wichtiger als der Gesprächsinhalt per se. Es ist daher

maßgeblich, dass der Inhalt des Gesprächs mit Ihrer Außenwirkung übereinstimmt. **Seien Sie sich bewusst, dass Sie immer kommunizieren. Und zwar auch dann, wenn Sie gar nicht sprechen.** In dem Falle kommunizieren Sie durch Ihre Körpersprache, Gestik und/oder Mimik. 85 Prozent der Kommunikation, die Ihr Gegenüber erreicht, erfolgt nonverbal. Achten Sie daher darauf, dass Ihre Aussagen – nicht nur beim Smalltalk – mit Ihrer nonverbalen Kommunikation übereinstimmen.

## TIPP 2:

### ACHTEN SIE BEWUSST AUF IHRE HALTUNG BEI GESPRÄCHSBEGINN

Beim Erstkontakt unterschätzen wir häufig, wie sehr die eigene Haltung die Art und Weise, mit der wir z. B. auf Netzwerkveranstaltungen in den Austausch gehen, beeinflussen kann. Es hängt von Ihnen ab, ob der erste Kontakt sein Potenzial später ausspielen kann und wird.

Machen Sie sich deshalb vor Beginn Ihre Intention und damit Ihre Erwartungen an das einzelne Gespräch oder gar bestimmte Kommunikationssituationen klar. Beobachten Sie sich selbst und bereiten Sie sich ggfs. auf diese vor.

Hinterfragen Sie Ihre Einstellung zu Networking und/oder Smalltalk. Denn genau diese kommunizieren Sie – bewusst oder unbewusst – verbal oder nonverbal.

## TIPP 3:

### PLANEN SIE IHREN IDEALEN GESPRÄCHSEINSTIEG

„Mein Name ist Bond – Rechtsanwalt James Bond!“ Wer kennt diesen – hier etwas angepassten – Satz nicht? Und genau wie dieser „Leinwandheld“ sollten auch Sie Ihr Gespräch beginnen: mit Ihrer namentlichen Vorstellung und (wann immer es passt) der Angabe Ihres Titels – vor allem bei einem Erstkontakt. Starten Sie dann am besten mit

einer offenen Frage in den Smalltalk. Laden Sie Ihre Gesprächspartner:innen dazu ein, diese etwas ausführlicher zu beantworten.

Grundsätzlich kann fast jedes Thema ein gutes oder ein schlechtes für Smalltalk-Momente sein. Meist kennen Sie Ihr Gegenüber zu diesem Zeitpunkt noch nicht oder noch nicht gut genug, um die Relevanz von Themen einschätzen zu können. Damit Sie beispielsweise nicht immer auf das Wetter zurückgreifen müssen, sollten Sie das Gespräch nicht nur mit einer offenen Frage beginnen, sondern solche immer wieder im Laufe des Gesprächs stellen. Denn diese lassen sich eben nicht nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten, sondern im Idealfall mit deutlich mehr Worten, die interessante neue Anknüpfungspunkte liefern können.

Machen Sie sich als Jurist:in immer wieder bewusst, dass es beim Smalltalk nicht vorrangig um inhaltliche Tiefe oder eine intensive Diskussion bestimmter Sachthemen

**SIE BERATEN UND VERHANDELN**

**MIT GROSSEM EINSATZ.**

**WIR OPTIMIEREN IHRE PROZESSE**

**MIT DIGITALEN LÖSUNGEN.**

Digitalisieren Sie Ihre Rechtsanwaltskanzlei – mit DATEV Anwalt classic, ergänzt um professionelle Lösungen rund um Fallbearbeitung, Kommunikation und Rechnungswesen. So bleibt mehr Zeit für das Wesentliche: beste Ergebnisse für Ihre Mandantinnen und Mandanten.



Mehr Informationen unter [datev.de/anwalt](https://datev.de/anwalt) oder kostenfrei anrufen: **0800 3283872**



Zukunft gestalten.  
Gemeinsam.

geht. Ziel ist dabei vielmehr, die persönliche Beziehung etwas „anzuwärmen“ und einen ersten Eindruck vom Gegenüber, besonders beim Erstkontakt, zu gewinnen. **Im Fokus steht das Finden von Gemeinsamkeiten.** Jede Gesprächsperson will für sich herausfinden, ob sich aus diesem kurzen Gespräch mehr entwickeln kann, und ob, beziehungsweise wie, der nächste Schritt in puncto Kontaktaufbau beschränkt werden soll.

Achten Sie auch darauf, dass beim Smalltalk der Redeumfang grundsätzlich ausgewogen ist. Dieses Format sollte nicht in einem Monolog enden, weder für Sie noch für Ihr Gegenüber.

#### TIPP 4:

**NUTZEN SIE SMALLTALK ALS AUFWÄRMPHASE NICHT NUR BEIM ERSTKONTAKT**

Betrachten Sie Smalltalk als typische Aufwärmphase, bei dem der Fokus auf der Beziehung, respektive auf dem Beziehungsaufbau, zu Ihrem Gegenüber liegt und – wie bereits erwähnt – nicht vorrangig auf dem Inhalt des Gesagten. Solche Momente haben Sie in der Vergangenheit sicher schon häufiger im Anwaltsalltag gemeistert, ohne dass Sie diese als „kleines Gespräch“ eingestuft haben. Denn eine „harmlose Plauderei“ können Sie auch mit Ihnen bekannten Personen nutzen, um zu einer späteren Anfrage oder Anweisung hinzuleiten.. Es lohnt sich immer, bereits bestehende Beziehungen (z. B. mit Mandant:innen oder Kolleg:innen) durch einen kurzen Austausch aufzuwärmen, bevor Sie Ihre Frage stellen oder gar eine Anweisung geben.

#### TIPP 5:

**IHRE WICHTIGSTEN TOOLS BEIM SMALLTALK: BEWUSST ZUHÖREN UND NEUGIERIG SEIN**

Um nicht nur Smalltalk, sondern jedes Gespräch am Laufen zu halten, gibt es einen ganz simplen Trick: Seien Sie neugierig auf Ihr Gegenüber und hören Sie aktiv zu!

Durch offene Fragen, die Sie Ihrem Gegenüber stellen, bekunden Sie ehrliches Interesse an dieser Person und an ihren Themen. Sie laden sie auf diese Art und Weise ein, sich in Ihrem Beisein wohlfühlen, mehr von sich zu erzählen oder über für sie wichtige Aspekte zu sprechen. Durch Ihre Aufmerksamkeit erfährt Ihr Gegenüber Ihr Interesse und Ihre Wertschätzung, was nicht jeder Anwältin oder jedem Anwalt bewusst ist.

Durch Ihr aktives Zuhören, Ihre Kommentare oder weitere Fragen können Sie zudem in fast jedem Fall ein Gespräch aufrecht erhalten. Es geht beim Smalltalk allerdings nicht darum, dass Sie als Jurist:in so viele Informationen wie möglich liefern oder von Ihrem Gegenüber erfahren. Viel wichtiger ist es, herauszufinden, ob Gemeinsamkeiten bestehen oder bestehen können, und ob im Einzelfall eine gegenseitige Sympathie besteht.

Im Idealfall ist ein „kleines Gespräch“ die Grundlage wie auch die Voraussetzungen für einen weiteren – im Einzelfall ausführlicheren – Austausch.

Wollen Sie beim Smalltalk smart vorgehen und einen lockeren Austausch erreichen, bei

dem sich Ihr Gegenüber und Sie sich wohlfühlen? Dann aktivieren Sie Ihre Neugier: Seien Sie beim „kleinen“ Austausch nicht zu sehr mit sich selbst beschäftigt. Fragen Sie sich nicht fortlaufend, ob Sie die richtigen Themen wählen, oder Ihre Körpersprache stimmig ist. Diese Gedanken halten Sie davon ab, sich auf Ihre Gesprächspartner:innen zu fokussieren.

#### FAZIT:

**EINSTIEG INS NETWORKING**

Gelungener Smalltalk ist für Sie als Anwältin oder Anwalt der beste Einstieg in erfolgreiches Networking mit Ihnen bis dato unbekanntem potenziellen Mandant:innen oder anderen Personen. Bei einem zwanglosen Austausch schaffen Sie eine gemeinsame Basis, auf der vieles entstehen kann. Gelegenheiten dafür gibt es viele. Alles, was Sie dafür brauchen, ist etwas Mut. Denn mit den beschriebenen Tipps gelingt es ab sofort auch Ihnen, „kleine Gespräche“ locker zu starten, auf angenehme Weise am Laufen zu halten, dabei mit der eigenen Expertise sichtbar zu werden und so Gemeinsamkeiten – die beste Voraussetzung für einen weiteren Austausch – zu entdecken.

Betreiben Sie zudem regelmäßig Smalltalk in Ihrem vertrauten anwaltlichen Arbeitsumfeld mit Menschen, die Sie bereits gut kennen. Ein „kleines“ Gespräch lässt vermeintliche Distanzen schnell überwinden – einfach nur zum Spaß oder eben ganz gezielt.

Mit kollegialen Grüßen



Dr. Anja Schäfer



## IMPRESSUM

### FFI-Verlag

#### Verlag Freie Fachinformationen GmbH

Leyboldstraße 12  
50354 Hürth

### Ansprechpartnerin

für inhaltliche Fragen im Verlag:

Jasmin Kröner

☎ 02233 80575-13

kroener@ffi-verlag.de

www.ffi-verlag.de

### Alle Rechte vorbehalten

Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

### Haftungsausschluss

Die im Magazin enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber:innen/Autor:innen und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen. Die Autor:innen geben in den Artikeln ihre eigene Meinung wieder.

### Bestellungen

ISBN: 978-3-96225-090-4

Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.

### Erscheinungsweise

6 Ausgaben pro Jahr, nur als PDF, nicht im Print. Für Bezieher kostenlos.

### Bildquellennachweis

Cover: Adobe Stock/shendart

### Partnerunternehmen

**Juris**® Das Rechtsportal

☎ 0800 5784-733

info@juris.de | www.juris.de/start  
zum Gratistest

**Schweitzer**  
Fachinformationen

☎ 040 44183-110

b.mahlke@schweitzer-online.de  
www.schweitzer-online.de

20 JAHRE  
**beck-online**  
DIE DATENBANK

☎ 089 38189-747

beck-online@beck.de | www.beck-online.de

**RA-MICRO**  
KANZLEISOFTWARE

☎ 0800 7264-276

info@ra-micro.de | www.ra-micro.de



Deutsche**Anwalt**Akademie

☎ 030 7261-530

daa@anwaltakademie.de  
www.anwaltakademie.de



☎ 0800 3283-872

info@datev.de | www.datev.de/anwalt



Fachseminare  
von Fürstenberg

☎ 0221 9373-808

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de  
Fachanwaltskurse mit nur 9 Präsenztagen

**Anwaltssekretariat.de**  
Deutschlands führender Browserservice für Rechtsanwälte und Notare

☎ 0800 60040-034

Anwaltssekretariat.de ist ein Service der eburo AG  
www.anwaltssekretariat.de/mkg

**advo** **advo-spezial**®

☎ 030 32775-532

info@advo-discount.de  
www.advo-discount.de

**ffi** Verlag  
Freie Fachinformationen

☎ 02233 8057-512

info@ffi-verlag.de | www.ffi-verlag.de

## Kollegiale Kooperationen mit



Deutscher Anwaltverein

**FORUM Junge Anwaltschaft**



Arbeitsgemeinschaft

**Kanzleimanagement**



Bayerischer**Anwalt**Verband



**SH**  
Selbsthilfe der  
Rechtsanwälte e.V.



Münchener **Anwalt**Verband e.V.



**KölnerAnwalt**Verband  
e.V.



**HAV**  
HAMBURGISCHER  
ANWALTVEREIN e.V.



**mein-fachanwaltstittel.de**  
Das Portal für juristische Fachseminare



## **Fachanwaltstitel:**

Ihr nächster Karriereschritt.

Infos und Tipps finden Sie auf  
[mein-fachanwaltstittel.de](http://mein-fachanwaltstittel.de)